

Die den LPG aufgezeigte wissenschaftlich begründete Perspektive der Landwirtschaft hat nur dann eine reale Grundlage, wenn der Genossenschaft bei ihren Entschlüssen gleichzeitig auch die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Produktionsmittel als Finalprodukte höchster Qualität und modernster Bauart angeboten werden können.

Die Koordinierungsvereinbarung zwischen einem Landwirtschaftsrat und einem Bezirksbauamt oder einer VVB steht nicht im Widerspruch zur sozialistischen Demokratie auf dem Lande. Auch ist es einfach irrig anzunehmen, eine solche Vereinbarung ließe sich nur mit Hilfe eines ähnlichen Leitungsmechanismus wie dem einer VVB realisieren. Die Möglichkeiten zur Erfüllung einer Koordinierungsvereinbarung können unterschiedlich sein. Hier kommt es darauf an, die Koordinierungsvereinbarungen entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Demokratie auf dem Lande auf dem Wege sozialistischer Anleitungstätigkeit und gemeinsamer Beratung mit den Genossenschaften zu gestalten. Der Landwirtschaftsrat kann also m. E. durchaus Partner einer solchen Koordinierungsvereinbarung werden.

Die investausführenden Zweige sehen die Vorzüge des Abschlusses von Koordinierungsvereinbarungen vor allem darin, daß sie es ihnen erlauben, ihr Forschungs- und Produktionsprogramm mit maximaler Sicherheit und Stabilität weitsichtig festlegen zu können. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, rationelle Kooperationssysteme — das Generalauftragnehmersystem oder Kooperationsverbände — aufbauen zu können, auf deren Grundlage im gesamten Produktionssystem zur Herstellung kompletter, funktionstüchtiger Anlagen moderne Herstellungsverfahren in Verbindung mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung mit dem Ziel, die Kosten weitestmöglich zu senken, die Bauzeiten zu verkürzen, die Qualität zu erhöhen, angewendet werden können. Aber gerade diese Ergebnisse kommen dann der Landwirtschaft unmittelbar wieder zugute.

Aus dem Inhalt der Beziehungen zwischen den Volkswirtschaftszweigen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft einerseits und dem Investbauwesen andererseits lassen sich bestimmte Konsequenzen ableiten. Es ist m. E. zwingend geboten, den wissenschaftlich-technischen Vorlauf in der Agrarforschung mit der Forschung und Entwicklung im Bereich Investbauwesen abzustimmen und die notwendigen Investbaumaßnahmen weitgehend im Gebiet vorzubereiten und territorial einzuordnen. Darum liegt es nahe, Koordinierungsvereinbarungen grundsätzlich in zwei Ebenen abzuschließen, und zwar in der Ebene des Landwirtschaftsrates der DDR und der Ministerien, der VVB oder anderer Organe des Investbauwesens sowie auf der Stufe des Bezirkslandwirtschaftsrates und des Bezirksbauamtes oder der VVB.

III

Das Ziel einer perspektivischen Koordinierungsvereinbarung mit der Landwirtschaft besteht darin, wissenschaftlich-technische Konzeptionen der landwirtschaftlichen Produktionszweige und der Nahrungsgüterwirtschaft mit den Zweigen der Volkswirtschaft, die die für die Intensivierung der Landwirtschaft notwendigen Investitionsmaßnahmen ausführen, abzustimmen, zu verbessern, zu erweitern oder zu konkretisieren, um die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bei der Anleitung der Genossenschaften zu unterstützen, um den Zweigen Bauwesen, Maschinen- und Anlagenbau eine klare perspektivische Aufgabenstellung zu vermitteln und um landwirtschaftliche Investitionsmaßnahmen komplex vorzubereiten und durchzuführen.

In dieser Ebene hat die Koordinierung grundsätzlichen Charakter. In Anbetracht der stürmischen Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf